



Grundlagenpapier über die Abgeltung von Standortvorteilen

Zuhanden der Kantonsregierungen verabschiedet durch die ZFDK
Solothurn, 13. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis:

1. Zusammenfassung	2
2. Vorbemerkungen	5
3. Beispiele von Sonderleistungen der Standortkantone aus der Praxis	6
4. Was ist ein Standortvorteil?	6
5. Welche Kriterien beeinflussen den Standortvorteil?	7
5.1. Arbeitsplätze	7
5.2. Organisation/Stelle als Nachfragerin (Einkäuferin, Auftraggeberin)	7
5.3. Leistungsbezüger als Konsumenten	7
5.4. Zugang zu den Leistungen	7
5.5. Organisation/Stelle als Anbieterin von Dienstleistungen	7
5.6. Standortattraktivität	8
5.7. Know-How-Gewinn	8
5.8. Nachteile	8
5.9. Organisation / Stelle als Steuersubjekt	8
6. In welchem Umfang ist ein Standortvorteil zu berücksichtigen?	8
6.1. Quantifizierung der Standortvorteil-Kriterien	8
6.2. Erheblichkeit des Standortvorteils	15
6.3. Höhe der Berücksichtigung eines Standortvorteils	17
7. Regelung der Standortvorteils-Abgeltung	18
7.1. Erläuterung	18
7.2. Empfehlung	19
7.3. Anpassung der Standortvorteils-Abgeltung	19
8. Zusammenfassung	20
9. Beispiel anhand des Projektes BVG- und Stiftungsaufsicht	21
9.1. Quantifizierung des Standortvorteils für den Standortkanton	21
9.2. Bestimmung der Höhe der Abgeltung	23
9.3. Weitere Kriterien gemäss Art. 28 IRV (Art. 12 FiLaG), die preisbestimmend wirken? (Exkurs)	23
9.4. Normierung der Abgeltung	24
ANHANG 1	Beispiele von Sonderleistungen der Standortkantone in bestehenden Verträge
ANHANG 2	Formular zur Ermittlung der Verhandlungsgrundlage zur Abgeltung des Standortvorteils (Excel)

1. Zusammenfassung

Ziel

Das vorliegende Papier bildet eine Grundlage für die Bemessung und Regelung der Abgeltung des Standortvorteils in Zusammenarbeitsprojekten.

Es soll bei allen zukünftigen Zusammenarbeitsprojekten und bei der Überarbeitung bestehender Zusammenarbeiten herangezogen werden. Es soll als Ausgangslage für die Verhandlung über die Abgeltung Geltung beanspruchen.

Das Grundlagenpapier ist von den Kantonsregierungen zu genehmigen und als Grundlagenpapier der ZRK zu veröffentlichen und in den Projekten anzuwenden (in zukünftigen Projekten sowie bei der Überarbeitung der bestehenden Zusammenarbeit).

Vorbemerkungen

Die NFA und als wesentlicher Pfeiler davon die interkantonale Zusammenarbeit sind bestrebt, unter den Kantonen einen Lastenausgleich zu erreichen. Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene **erhebliche Standortvorteile und -nachteile** zu berücksichtigen (Art. 12 FiLaG sowie Art. 25 ff. Entwurf IRV). Die Berücksichtigung der Standortvor- und -nachteile ist somit einzig *ein* Kriterium für die Bestimmung der Leistungsabgeltung. Der Bericht widmet sich einzig diesem Kriterium.

Beispiele von Sonderleistungen der Standortkantone aus der Praxis

Die bekannten Beispiele zeigen keine konsequente Linie für die Festsetzung von Sonderleistungen der Standortkantone auf. Es fehlt an einer Systematik. Sie sind in erster Linie Resultat der Verhandlungen.

Was ist ein Standortvorteil?

Als Standortvorteil wird der volkswirtschaftliche Netto-Nutzen für den Standortkanton bezeichnet. Der Brutto-Nutzen entspricht dabei den zu erwartenden Steuereinnahmen des Standortkantons, reduziert um einen Faktor zwischen 30-70% und korrigiert um die Bedeutung nicht quantifizierbarer, weicher Faktoren.

Welche Kriterien beeinflussen den Standortvorteil?

Harte Faktoren

- Im Standortkanton bestehen **Arbeitsplätze**. Da kein Wohnsitzzwang besteht, muss eine auf möglichst nachvollziehbaren Kriterien basierende Annahme getroffen werden, wieviele Angestellte im Standortkanton Wohnsitz nehmen, Steuern bezahlen und konsumieren werden.
- **Die Organisation / Stelle ist Nachfragerin** (Einkäuferin / Auftraggeberin), beschafft Betriebsmittel und vergibt Aufträge an Dritte. Dies in der Regel im Standortkanton.
- **Die Leistungsbezüger tätigen als Konsumenten** Ausgaben im Standortkanton.
- **Der Zugang zu den Leistungen** ist für Leistungsbezüger des Standortkantons einfacher und sie können durch kürzere Anfahrtswege Einsparungen erzielen.
- Die Organisation / Stelle ist **selber Steuersubjekt und bezahlt Steuern** im Standortkanton.

Weiche Faktoren

- **Die Organisation / Stelle ist Anbieterin von Dienstleistungen**, wovon erfahrungsgemäss Dritte des Standortkantons mehr profitieren als entferntere Dritte.
- Die Organisation / Stelle beeinflusst die **Standortattraktivität** des Standortkantons positiv.
- Die Zusammenarbeit konzentriert das Wissen im Standortkanton, was für diesen zu einem **Know-How-Gewinn** führt.
- Die Leistungserbringung kann neben den Vorteilen auch **Nachteile** bringen.

Quantifizierung der Standortvorteile

Jede Quantifizierung bleibt immer nur eine Annäherung und basiert auf Annahmen und Vereinfachungen. Beides muss immer transparent und nachvollziehbar sein. Dies geschieht durch das Heranziehen von offiziellen Statistiken, bekannten Daten und anerkannten Erfahrungswerten. Sämtliche Daten sind soweit als möglich in Steuereinnahmen für den Standortkanton umzurechnen.

Bei den harten Faktoren: Die Löhne direkt in Steuereinnahmen; der Konsum via Umsatz/Beschäftigte in Arbeitsstellen und diese in Löhne und wieder in Steuereinnahmen. Die Summe der harten Faktoren ergibt die Steuereinnahmen total = Brutto-Nutzen.

Ein Anteil der Steuereinnahmen (Brutto-Nutzen) stellt den massgeblichen Netto-Nutzen dar. Die weichen Faktoren können nur sehr schwer quantifiziert werden. Deren Bedeutung ist aber unbestritten. Sie dienen im Einzelfall dazu, den ermittelten Netto-Nutzen entsprechend der Massgeblichkeit der weichen Faktoren angemessen zu erhöhen oder zu senken.

Erheblichkeit des Standortvorteils

Während der nächsten zehn Jahre ist der Standortvorteil grundsätzlich in jedem Zusammenarbeitsprojekt gemäss den obgenannten Kriterien zu quantifizieren und anzurechnen, sofern sich die Verhandlungspartner einigen können. Nach Ablauf der zehn Jahre sind die Erfahrungen aus den Projekten auszuwerten und die Frage der Erheblichkeit nach Möglichkeit in folgender Regel zu beantworten: „Ein Standortvorteil ist dann erheblich (und abzugelten), wenn der (geschätzte) jährliche volkswirtschaftliche Netto-Nutzen x% der gesamten Kosten der Leistungserbringung, mindestens aber Fr. xx übersteigt.“

Höhe der Berücksichtigung des Standortvorteils

Der Standortvorteil, der einem Anteil der geschätzten Steuereinnahmen (plus Korrektur aufgrund der weichen Faktoren) entspricht, ist in der Regel vollumfänglich abzugelten.

Regelung der Standortvorteilsabgeltung

Die Standortvorteils-Abgeltung ist einfach und nachvollziehbar, in der Regel als Vorableistung des Standortkantons zu regeln.

Anpassung der Standortvorteilsabgeltung

Die Regelung sollte eine Klausel enthalten, die eine regelmässige Verifizierung und allenfalls Anpassung vorsieht (eventuell mit Kompetenzdelegation, damit nicht der Weg über Konkordatsänderung genommen werden muss). Die erste Abgeltung ist in der Regel für die ersten beiden Betriebsjahre festzulegen, anschliessend eine Überprüfung alle fünf Jahre vorzusehen.

2. Vorbemerkungen

Im Rahmen der NFA erhält der Bund den Auftrag, den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen zu regeln. Der Finanz- und Lastenausgleich soll dabei insbesondere auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fördern (Art. 135 BV).

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ihrerseits bezweckt u.a. einen gerechten Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone (Art. 11 FiLaG). Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene **erhebliche Standortvorteile und -nachteile** zu berücksichtigen (Art. 12 FiLaG). Die Kantone haben in einer Rahmenvereinbarung Grundlagen u.a. betreffend des Lastenausgleichs zu erarbeiten (Art. 13 FiLaG).

In der Rahmenvereinbarung¹ legen die Kantone fest (Art. 28 IRV), dass für die Bestimmung der finanziellen Beteiligungen die durchschnittlichen Vollkosten die Ausgangslage darstellen und sich die Kostenbeteiligung nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen richtet. Als weitere Kriterien für die Kostenbeteiligung werden sodann aufgezählt:

- a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
- b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
- c. erhebliche Standortvorteile und –nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
- d. Transparenz des Kostennachweises;
- e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Mit anderen Worten stellt die Frage des **Standortvorteils eines von mehreren Kriterien** für die Bestimmung der finanziellen Beteiligung (Preisbildung) dar. Der vorliegende Bericht behandelt denn auch **nur die Frage der Standortvorteils-Abgeltung** und nicht die Kostenbeteiligung als solche (Beim Beispiel ist darauf zurück zu kommen).

Dies ist insbesondere auch deshalb wesentlich, weil die IRV betreffend Bestimmung der finanziellen Beteiligung **keinen Unterschied macht zwischen Leistungskauf und gemeinsamer Trägerschaft**. Es gelten immer dieselben Kriterien, kommen aber verschieden ausgeprägt vor. Für den Standortvorteil bedeutet dies, dass einzig zu prüfen ist, ob dem leistungserbringenden Kanton ein Vorteil erwächst oder nicht. Für den Standortvorteil unerheblich ist, wer die Leistung in welcher Trägerschaft erbringt und wie viel zu sagen hat. Das sind andere, preisbestimmende Kriterien.

Im Folgenden gilt es somit zu untersuchen, was ein Standortvorteil ist (Ziffer 4), welche Kriterien einen Standortvorteil ausmachen (Ziffer 5) und in welchem Umfang ein Standortvorteil preisbildend zu berücksichtigen ist (Ziffer 6).

¹ Gemäss überarbeiteter IRV 2004 (Art. 11 IRV alt).

3. Beispiele von Sonderleistungen der Standortkantone aus der Praxis

Sonderleistungen der Standortkantone kommen in verschiedenen bestehenden interkantonalen Vereinbarungen vor. Der Anhang enthält eine Auflistung. Diese Beispiele zeigen Folgendes auf:

- Es kann keine konsequente Linie für die Festsetzung von Sonderleistungen der Standortkantone festgestellt werden. Es gibt keine einheitlichen Kriterien und Regelungen.
- Keine Vereinbarung differenziert die Sonderleistung. Es kann höchstens ausnahmsweise nachvollzogen werden, ob mit einer prozentualen oder pauschalisierten Sonderleistung ein volkswirtschaftlicher Nutzen des Standortkantons oder eine verminderte Mitsprache / Mitwirkung oder allfällige Intransparenz der Kosten oder Unwirtschaftlichkeit abgegolten werden soll.
- Es fehlt sodann an einer Systematik der Anrechnung der Sonderleistungen der Standortkantone.
- Es lassen sich einmalige und wiederkehrende, jährliche Abgeltungen unterscheiden. Einmalige Abgeltungen in Form von z.B. einmaligen Beiträgen, Starthilfen, Startfinanzierung. Jährliche Abgeltungen in Form von z.B. jährlichen Beiträgen, Steuerbefreiungen, Reduktion von kostendeckenden Preisen/Pauschalen um einen bestimmten Prozentsatz.
- Ob überhaupt ein Standortvorteil angerechnet werden soll und falls ja, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang, ist Verhandlungssache. Dies lässt sich illustrieren anhand des Berichtes und Antrages des Regierungsrates vom 28. September 1999 an den Landrat zum Beitritt des Kantons Uri zum Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat, S.20; "Anlässlich der abschliessenden Verhandlungsrunde vom 7. Juni 1999 entschieden die Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen der sechs Zentralschweizer Kanton einstimmig, den Standort-Vorausanteil des Kantons Luzern im Sinne eines politischen Kompromisses auf zwölf Prozent festzulegen."

4. Was ist ein Standortvorteil?

Als Standortvorteil wird der **volkswirtschaftliche Netto-Nutzen** des Standortkantons bezeichnet, der einem Kanton aus einer Leistungserbringung erwächst (in der Annahme, dass das aus einem Projekt resultierende Steuereinkommen für den Standortkanton den Brutto-Nutzen darstellt und davon ein Abzug für die Aufwendungen des Staates gemacht wird, vgl. Ziffer 6.1.1.6).

Nicht als Faktor des Standortvorteils gelten die Mitsprache oder Mitwirkung, Transparenz etc. Sie beeinflussen zwar die Kostenbeteiligung der Nicht-Standortkantone, nicht aber den Standortvorteil des Standortkantons (vgl. Art. 28 IRV). Ebenso wenig zur Frage des Vorteils des Standortkantons zählt zudem die Problematik eines allfälligen Nachteils, der den Nichtstandortkantonen durch den Verzicht auf den Standort erwachsen kann. Sie wird im vorliegenden Bericht deshalb nicht abgehandelt.

5. Welche Kriterien beeinflussen den Standortvorteil?

Der einem leistungserbringenden Kanton entstehende gesamte volkswirtschaftliche Nutzen kann sich in verschiedenen Punkten zeigen. Die folgende Auflistung beschränkt sich auf deren Bezeichnung. Die einzelnen Kriterien werden nicht gewertet.

5.1. Arbeitsplätze

Im Standortkanton bestehen Arbeitsplätze (die aufgrund der Zusammenarbeit in den übrigen Kantonen nicht bestehen). Dabei ist zu unterscheiden, ob die Angestellten im Standortkanton Wohnsitz nehmen oder nicht. Da kein Wohnsitzzwang besteht, muss geschätzt werden, wie viele der Angestellten mittel- bis langfristig im Standortkanton wohnen werden. Zur Bestimmung des volkswirtschaftlichen Nutzens spielt ebenso die Gehaltskategorie der Angestellten eine Rolle. Angestellte mit Wohnsitz im Standortkanton und deren Familienmitglieder tätigen dort Ausgaben und bezahlen Steuern. Je grösser die Gehälter, desto grösser sind die Steuern und der Konsum. Angestellte, die nicht im Standortkanton wohnen, konsumieren am Arbeitsort (Verpflegung, Einkauf, Benützung ÖV).

5.2. Organisation/Stelle als Nachfragerin (Einkäuferin, Auftraggeberin)

Die gemeinsame Organisation/Stelle benötigt und beschafft Betriebsmittel und vergibt Aufträge an Dritte (z.B. Gutachten, Bauaufträge). Dies dürfte in der Regel vor Ort, d.h. im Standortkanton geschehen, zumindest solange, als die Schwellenwerte der Submission nicht überschritten werden.

5.3. Leistungsbezüger als Konsumenten

Die Leistungsbezüger (Benützer der Leistungen) tätigen im Standortkanton Ausgaben. Sei es, dass sie da wohnen oder konsumieren.

5.4. Zugang zu den Leistungen

Die Leistungsbezüger des Standortkantons haben tendenziell kürzere Anfahrtswege und insofern eine bessere Zugänglichkeit als solche der Partner-Kantone. (Nicht zu verwechseln mit rechtlichen Zugangsbeschränkungen als Preisbildungskriterium nach Art. 28 lit. b IRV).

5.5. Organisation/Stelle als Anbieterin von Dienstleistungen

Die gemeinsame Organisation/Stelle erbringt Leistungen nicht nur für die ihr angeschlossenen Kantone, sondern auch für Dritte. So kann z.B. eine Schule als Bestandteil ihres Lehrauftrages praxisorientierte Anwendung betreiben und mit anderen Gemeinwesen oder Firmen zusammenarbeiten. Erfahrungsgemäss nimmt die Benutzung solcher Dienstleistungen mit grösserer Distanz ab, weshalb daraus für den Standortkanton ein volkswirtschaftlicher Nutzen resultiert.

5.6. Standortattraktivität

Die gemeinsame Organisation/Stelle ergänzt bestehende oder für die Zukunft geplante Organisationen. Dies erhöht die Standortattraktivität und das Image. Unter Umständen können Cluster (Schwerpunkt-Themen) gebildet werden.

5.7. Know-How-Gewinn

Durch die interkantonale Zusammenarbeit konzentriert sich das Know-How über die Leistungserbringung auf den Standortkanton. Personen und Verwaltungseinheiten des Standortkantons können davon profitieren, während Personen aus Nicht-Standortkantonen nicht oder nur einen erschwerten Zugang zu diesem Fachwissen haben.

5.8. Nachteile

Die Leistungserbringung kann einem Standort neben Vorteilen auch Nachteile bringen. Zu nennen sind beispielsweise Umweltbelastungen, Immissionen, negative Image-Effekte oder Nachteile für Wohnqualität.

5.9. Organisation / Stelle als Steuersubjekt

Kantonale und interkantonale staatliche Einrichtungen sind in der Regel steuerbefreit. Ausnahmen bestehen, soweit sie nicht hoheitlich tätig sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sie Dienstleistungen für Dritte erbringen und damit in Wettbewerb mit der Privatwirtschaft treten. Vgl. etwa Art. 17 LdU-Konkordat, Art. 23 ZBSA oder explizit Art. 21 lit. f IPH-Konkordat.

6. In welchem Umfang ist ein Standortvorteil zu berücksichtigen?

6.1. Quantifizierung der Standortvorteil-Kriterien

Der vorliegende Bericht verfolgt die Idee, dass für die Festlegung der Abgeltung eines Standortvorteils zunächst der jährliche volkswirtschaftliche Nutzen in Form eines Frankenbetrages quantifiziert wird.

Es muss vorausgeschickt werden, dass ein solcher nie exakt beziffert werden kann, das Resultat immer nur eine Annäherung darstellt. Dennoch soll versucht werden, für jedes Kriterium einen Weg aufzuzeigen, der zum volkswirtschaftlichen Nutzen führt. Jeder Weg stellt dabei wiederum eine Vereinfachung dar, damit er in der Praxis auch begehbar ist. Eine davon ist, dass der Nutzen immer in Steuerneinnahmen am

Standort umgerechnet wird². Als Ergebnis liegt somit eine Schätzung vor, wie hoch die Steuereinnahmen dank der gemeinsamen Stelle sind.

6.1.1. Harte Faktoren

Als harte Faktoren werden die Kriterien bezeichnet, die quantifiziert werden können. Dies geschieht vorliegend durch Umrechnung in Steuereinkommen.

6.1.1.1. Arbeitsplätze

Das Kriterium „Arbeitsplätze“ besteht aus zwei Faktoren. Einerseits aus den direkten Steuerzahlungen der am Standort wohnsitznehmenden Angestellten. Andererseits aus dem Konsum der wohnsitznehmenden und der pendelnden Angestellten am Standort. Beides kann nur geschätzt werden. Es wird hier empfohlen, auf die Durchschnittswerte der EVE³ und dabei auf jene der Unselbständigerwerbenden abzustellen.

Gemäss EVE 2001 betragen die monatlichen Ausgaben pro Haushalt im Schnitt rund 86% des Einkommens (14% Sparquote). Davon sind rund 63% Konsumausgaben (wovon 17.5% für Wohnen und Energie) und 37.3% Transferausgaben (wovon 12% für Steuern und Gebühren). Mit diesen Angaben kann folgende Schätzung vorgenommen werden.

1. Zuerst ist eine Annahme zu treffen, wie viele der Angestellten mittel- bis langfristig im Standortkanton Wohnsitz nehmen werden und welches Einkommen sie erzielen.
2. Für die *Steuern* bedeutet dies, dass durchschnittlich rund 10.3% des Einkommens für Steuern und Gebühren aufzuwenden sind (12% des Einkommens minus Sparquote). Diese fallen weitestgehend am Wohnsitz und somit im Standortkanton an.

Die Steuereinnahmen der Angestellten mit Wohnsitz im Standortkanton können allerdings genauer geschätzt werden, wenn die ungefähre Lohn- und Angestelltenstruktur bekannt ist. Mit Hilfe der Steuerkalkulatoren kann der ungefähre Steuerbetrag ermittelt werden.

3. Vom Einkommen werden im Schnitt 86% ausgegeben (14% beträgt die Sparquote), davon sind 62.7% Konsumausgaben. Konsumiert wird aber nicht nur am Wohnort. Indizien dazu sind Ausgaben gemäss EVE von 6.9% für Unterhaltung, Erholung und Kultur sowie 6.5% für Gast- und Beherbergungsstätten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Konsumausgaben am Wohnort auf 50% zu reduzieren. Dies bedeutet, dass vom Einkommen rund 43% Konsumausgaben am Wohnsitz bzw. im Standortkanton darstellen (50% von 86% des Einkommens).

Die Angestellten ohne Wohnsitz im Standortkanton beeinflussen die obige Einschätzung in der Weise, dass sie am Arbeitsort ebenfalls konsumieren. Es kann dabei von einem durchschnittlichen Konsum von Fr. 30.- pro Arbeitstag ausgegangen werden, d.h. rund Fr. 6000.-/Angestellter ohne Wohnsitz im Standortkanton. Dieser Betrag ist für die Umrechnung in Steuern zum Konsum der Angestellten mit Wohnsitz zu addieren.

² Da die Steuerpflichtigen nicht bekannt sind, aber sowohl deren persönlichen Umstände als auch die Lohnhöhe für die Steuerermittlung wesentlich sind, wird als Rechnungsgrundlage von einer verheirateten Person mit zwei Kindern und einem Bruttolgehalt von 63'000.- ausgegangen (vorbehältlich genauerer Angaben).

³ Einkommens- und Verbrauchserhebung des Bundesamtes für Statistik (aktuell EVE 2001)

Nun stellt aber nicht der gesamte Konsum volkswirtschaftlicher Nutzen dar. Als nächstes wird der Konsum wiederum in Steuereinnahmen für den Staat umgewandelt, indem der Konsum in Arbeitsstellen und diese wiederum in Steuereinnahmen umgerechnet wird. Der gewogene durchschnittliche Umsatz auf Basis Produktionskonto der Schweiz 2000 beträgt pro Beschäftigten Fr. 267'000.-⁴. Wird dies ins Verhältnis zum Konsum gestellt, erhält man eine Anzahl Beschäftigte aufgrund des Konsums. Trifft man die weitere Annahme, dass diese im Schnitt pro Jahr einen Bruttolohn von Fr. 63'000.- verdienen⁵, kann man daraus wiederum die Steuereinnahmen abschätzen, welche der Konsum der Angestellten generiert.

Das Kriterium „Arbeitsplätze“ basiert weitgehend auf Annahmen. Diese sind transparent und nachvollziehbar zu wählen. Daher sollte die zu treffende Abgeltungs-Regelung vorsehen, dass die Annahme regelmässig verifiziert und allenfalls angepasst werden kann (vgl. auch Ziffer 7). Die gewählte Methode gewährleistet aber in jedem Fall, dass sich die Anzahl der Mitarbeiter unmittelbar auf den Standortvorteil auswirkt. Dies umso mehr, wenn die Angestellten im Standortkanton Wohnsitz nehmen.

Beispiel: Es wird ein Institut mit 20 Angestellten und einer Bruttolohnsumme von 3 Mio Franken geschaffen. Mittel- bis langfristig werden alle Angestellten in der Umgebung des Institutes Wohnsitz nehmen. Daraus lässt sich anhand obiger Schätzungen und Annahmen folgendes berechnen:

1. Steuern der Angestellten machen 10.3% des Bruttolohnes aus	309'000.-
2. Konsum der Angestellten im Wohnsitzkanton (43% des Bruttolohnes) = 1'290'000.-	
Dies ergibt rund 5 Stellen mit einem Bruttolohn von	315'000.-
und daraus wiederum Steuereinnahmen von	32'445.-
3. Total der Steuereinnahmen gerundet	340'000.-

6.1.1.2. Organisation / Stelle als Nachfragerin (Einkäuferin/Auftraggeberin)

Das Nachfragevolumen kann berechnet werden, indem aufgrund der Jahresrechnung geschätzt wird, in welchem Umfang die Institution durchschnittlich pro Jahr Betriebsmittel beschafft (z.B. Mobiliar, Fahrzeuge, Hardware, Software, Büromaterial), Dienstleistungen beansprucht (z.B. Versicherungen) und Bauaufträge vergeben werden.

In einem zweiten Schritt lässt sich auch dieses Volumen in Arbeitsplätze und anschliessend in Steuereinnahmen für den Standortkanton umrechnen.

Beispiel: Das bereits erwähnte Institut (mit 20 Angestellten und 3 Mio Bruttolohnsumme) hat Sachaufwendungen von 1 Mio im Jahr. Bei einem durchschnittlichen Umsatz auf Basis Produktionskonto der Schweiz 2000 pro Beschäftigten von Fr. 267'000.-⁶ kommt dies rund 3 Arbeitsplätzen am Standort gleich (abgerundet, da gewisse Sachaufwendungen auch ausserhalb des Standortes getätigt werden). Dies wiederum entspricht einem Bruttolohn von ca. Fr. 190'000.- und letztlich Steuereinnahmen von Fr. 19'570.-.

⁴ vgl. Bericht BHP zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedlicher Spitalmodelle für den Kanton OW, 15.1.2004, Seite 16.

⁵ Monatlicher Bruttolohn (Median) für die Zentralschweiz 2002, BfS Lohnstrukturerhebung 2002

(http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/arbeit_und_e/loehne_erwerbseinkommen/blank/kennzahlen0/lohnstruktur/nach_grossregion.html)

6.1.1.3. Leistungsbezüger als Konsumenten

Je nach Leistungsart stellen auch die Leistungsbezüger Konsumenten dar. So ist erwiesen, dass z.B. die KKL-Benutzer neben der eigentlichen KKL-Benutzung noch weitere Dienstleistungen am Standort konsumieren⁷. Ebenso verhält es sich beispielsweise bei den Studenten der FHZ. Klein dürfte der Konsum dagegen etwa bei den Stiftungen sein, die einer gemeinsamen Aufsicht unterstehen. Ihr Konsum am Standort der Einrichtung dürfte vernachlässigbar sein.

Es ist daher von Fall zu Fall abzuschätzen, wie viel die Leistungsbezüger während des Dienstleistungsprozesses im Standortkanton konsumieren. Dieser Konsum kann erneut in Arbeitsplätze und anschliessend in Steuereinnahmen umgerechnet werden.

6.1.1.4. Zugang zu den Leistungen

Die Leistungsbezüger des Standortkantons haben einen kürzeren Anfahrtsweg, was zu Wegkostensparnissen führt. Diese setzen sich zusammen aus Zeitersparnis und Transportkostensparnis. Deren Quantifizierung setzt sehr viele Annahmen voraus und ist ohne starke Vereinfachungen nicht machbar. So sind als erstes Quell- und Zielort zu bestimmen. Als Quellorte kommen dabei sehr viele in Betracht, nämlich all die Standorte der Leistungsbezüger. Der Zielort andererseits wird feststehen. Um aber den Standortvorteil zu quantifizieren, bedarf es mindestens eines Alternativ-Zielortes. Denn der Vorteil liegt in der Differenz der Wegkosten. Vereinfachend könnten als Alternativstandorte die jeweiligen Kantonshauptorte herangezogen werden. „Die nach Quell- und Zielort definierten Strecken müssten dann mit der prognostizierten Frequenz gewichtet und die je spezifischen Einsparungen (Verlängerungen) in Bezug auf den Weg resp. in Bezug auf die Zeit charakterisiert werden“.⁸

Die Zeit- und Wegersparniskosten könnten sehr detailliert und genau berechnet werden. Allerdings setzt dies eine genaue Datenlage voraus, die in der Regel fehlt⁹. Hier wird deshalb einer vereinfachten Variante der Vorzug gegeben, die die Wegersparniskosten pauschal mit Rp. 70 / PW-km berücksichtigt.

Beispiel: Als Quellorte werden Sempach, Willisau und Luzern (Standort) definiert, als Zielort Luzern und als Alternativ-Zielort Zug. Als Frequenz werden je 2 „Schalterbesuche“ pro Jahr eingesetzt. Das bedeutet, dass der Nutzen darin liegt, dass die Leistungsbezüger pro Jahr zweimal nur nach Luzern anstelle Zug reisen müssen, worin für die Leistungsbezüger aus dem Standortkanton eine Zeit- und Wegkostensparnis liegt.

⁶ vgl. Bericht BHP zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedlicher Spitalmodelle für den Kanton OW, 15.1.2004, Seite 16.

⁷ Scherer Roland, Strauf Simone, Bieger Thomas. (2002). Die wirtschaftlichen Effekte des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL). IDT-HSG: St. Gallen.

⁸ J. Inderbitzin und K. Delbiaggio (2003). Autobahnanschluss A14 Buchrain samt Zubringer Rontal. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen für den Kanton Luzern, S. 23ff.

⁹ vgl. die zitierte Studie der HSW Luzern (Inderbitzin / Delbiaggio) enthält verschiedene Ansätze zur Ermittlung der Wegkostensparnis. So werden die Kosten pro Person und Stunde für Pendler auf Fr. 25.-, für Einkauf und Freizeit auf Fr. 10.-, für Geschäftsverkehr auf Fr. 100.- und für Güterverkehr auf Fr. 100.- festgesetzt. Die Reduktion des Zeitaufwandes führt ebenso zu einer Reduktion der fixen Fahrzeugkosten. Diese betragen für den Güterverkehr Fr. 5.71/h und für den Geschäftsverkehr Fr. 1.77/h. Die Fahrstrecke beeinflusst sodann die variablen Kosten, die für Personenfahrzeuge mit Fr. 0.18/km und für Güterfahrzeuge mit Fr. 0.41/km eingesetzt werden können. Der Treibstoffverbrauch wird sodann mit 9.71l/100km für PW innerorts und 40.9l/100km für LW innerorts sowie Fr. 0.50/l ohne Steuern und Abgaben berücksichtigt. (Quellen der Daten in der Studie zitiert).

Wegstrecken (gemäss Twixroute):

Sempach Luzern: 16 km Distanz und 14 Min Fahrdauer; Sempach Zug: 39km und 31 Min;

Willisau Luzern: 36 km und 34 Min; Willisau Zug: 60km und 51 Min;

Luzern Luzern: 0 km und 0 Min; Luzern Zug: 31 km und 26 Min.

Bei je 2 Fahrten/Jahr ergibt dies eine Einsparung von 312km und 240 Min. Umgerechnet auf die Zeit- und Wegkostensparnis (bei Geschäftsverkehr und PW) bedeutet dies

Stundenansätze pro Person: Fr. 100.- x 240 Min =	Fr. 600.00
Ersparnis beim PW: 0.70 x 312 km =	Fr. 218.40
<u>Total jährliche Zeit- und Wegkostensparnis</u>	<u>Fr. 818.40</u>

In einem nächsten Schritt können nun die Zeitkostensparnis, die beim Personal anfallen in Arbeitsplätze umgerechnet werden, indem die eingesparten Kosten 1:1 mit Arbeitsplätzen gleichzusetzen sind. Die Wegkostensparnisse führen zu Einsparungen, die nun für Konsum eingesetzt werden können. Sie sind so via Konsumausgaben in Arbeitsplätze und weiter in Steuereinnahmen umzurechnen.

6.1.1.5. Organisation / Stelle als Steuersubjekt

Es ist denkbar, dass die Organisation / Stelle nur für die hoheitlichen Tätigkeiten steuerbefreit ist, nicht aber für Dienstleistungen, welche sie gegen Abgeltung für Dritte erbringt. Diese Steuern fallen dem Standortkanton unmittelbar an und beeinflussen entsprechend den Standortvorteil.

6.1.1.6. Steuereinkommen - Nutzen Standortkanton

Die harten Faktoren können somit allesamt (annäherungsweise) in Steuereinkommen umgerechnet werden. Die Steuereinnahmen stehen dem Staat indes nicht einfach zur freien Verfügung, sondern werden erhoben, weil die Steuerzahler (insgesamt) Kosten verursachen. Entsprechend kann das Steuereinkommen nicht eins zu eins mit dem Nutzen für den Standortkanton gleichgesetzt werden.

Welcher Anteil des Steuereinkommens (=Brutto-Nutzen) tatsächlich den relevanten Netto-Nutzen darstellt, ist schwierig festzulegen. Es ist dies unter anderem abhängig vom Lohnniveau der Angestellten, dem Total der Lohnsumme oder der Anzahl Arbeitsplätze. Handelt es sich um Arbeitsplätze mit einem Lohnniveau weit über dem Median, dann dürfte der Netto-Nutzen eher dem Brutto-Nutzen entsprechen; handelt es sich dagegen um viele Arbeitsplätze mit einem Lohnniveau um den Median oder gar darunter, dann wird der Netto-Nutzen weit tiefer liegen als der Brutto-Nutzen.

Die Festsetzung des Netto-Nutzens kann deshalb nicht für alle Projekte abstrakt festgelegt werden. Je nach den konkreten Verhältnissen ist eine Korrektur vorzunehmen in einer Bandbreite eines Abzuges zwischen 30 und 70% des Brutto-Nutzens.

Beispiel:

Brutto-Nutzen der harten Faktoren entspricht Fr.	100'000.00
Abzug von 50%, falls es sich um eine „Regel-Verwaltungsstelle“ handelt.	
Netto-Nutzen beträgt 50% des Brutto-Nutzens Fr.	50'000.00

Abzug von 30%, falls es sich z.B. um eine Organisation mit Arbeitsplätzen handelt, die deutlich über dem Median angesiedelt sind.

Netto-Nutzen beträgt 70% des Brutto-Nutzens Fr. 70'000.00

Abzug von 70%, falls es sich z.B. um eine Organisation mit Arbeitsplätzen im Tieflohnsegment (< Median) handelt.

Netto-Nutzen beträgt 30% des Brutto-Nutzens Fr. 30'000.00

Es wird eine Aufgabe jeder Projektgruppe sein, ihr Projekt hinsichtlich der Bedeutung der Organisation/Stelle zu betrachten und je nach Verhältnissen den Abzug bzw. den Netto-Nutzen festzulegen.

6.1.2. Weiche Faktoren

Neben den harten Faktoren gibt es weiche Faktoren, die den Standortvorteil unbestrittenermassen ebenso beeinflussen, aber nur sehr schwer quantifiziert werden können (vgl. etwa Standortattraktivität). Auf eine zahlenmässige Berechnung wird deshalb verzichtet. Vielmehr soll das Ergebnis der harten Faktoren der Bedeutung der weichen Faktoren entsprechend angemessen erhöht oder gesenkt werden.

6.1.2.1. Organisation / Stelle als Anbieterin von Dienstleistungen

Der volkswirtschaftliche Nutzen ist nur schwer zu ermitteln. Kommt dazu, dass auch hier von Alternativ-Standorten ausgegangen werden muss. D.h., beanspruchen die Dritten die Dienstleistungen nur, weil die Stelle an diesem Standort ist? Ebenso wäre zu prüfen, ob nicht auch Dritte von ausserhalb von den Dienstleistungen profitieren und welches ihr Nachteil aufgrund des entfernten Standortes ist. Der volkswirtschaftliche Nutzen liegt kaum im messbaren Bereich, weshalb auf dieses Kriterium in der Regel verzichtet werden kann.

Sollte indes eindeutig nachweisbar sein, dass das Angebot Arbeitsplatz relevant ist, dann soll wie bei den übrigen Kriterien eine Umrechnung erfolgen und der Nutzen in die Abgeltungsberechnung einbezogen werden.

6.1.2.2. Standortattraktivität

Standortattraktivität und Image sind nur sehr schwer messbare Kriterien. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Wirkung und Nutzen dieser Kriterien nicht vor Kantonsgrenzen halt machen. Auch andere Kantone können davon profitieren, was unweigerlich zu einer regionalen Betrachtungsweise führt.

In einer Studie zum KKL wurden dessen intangible Effekte zu quantifizieren versucht.¹⁰ Vereinfacht ausgedrückt wurde dabei die Pressepräsenz in Werbewert umgerechnet. Der aus dem KKL und all seinen Kultur- und Kongressstätigkeiten resultierende Imageeffekt entspricht dabei einem Werbeäquivalent in der Gröszenordnung von 2.7 bis 3 Mio Franken. Dazu käme noch die Präsenz in Radio und Fernsehen sowie die Auslandmedien.

Bei reinen Verwaltungseinheiten (wie etwa dem Labor der Urkantone, der BVG-Aufsicht, der Opferhilfe etc.) dürfte die Standortattraktivität schwierig zu bewerten sein, als Kriterium aber ohnehin nur eine unter-

¹⁰ Scherer Roland, Strauf Simone, Bieger Thomas. (2002). Die wirtschaftlichen Effekte des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL). IDT-HSG: St. Gallen.

geordnete Rolle spielen. Es wird vorgeschlagen, die Standortattraktivität auf dem Verhandlungswege einzuschätzen und den Netto-Nutzen ihrer Bedeutung entsprechend zu erhöhen oder zu belassen.

6.1.2.3. Know-How-Gewinn

Auch für dieses Kriterium gibt es keine Indikatoren, die eine Messung ermöglichen würde. Sofern das Kriterium von Bedeutung ist, müsste der volkswirtschaftliche Nutzen grob geschätzt werden. Es wird vorgeschlagen, der Know-How-Gewinn mit einem entsprechenden Zuschlag (wie bei der Standortattraktivität) zu berücksichtigen oder mit Null zu quantifizieren.

6.1.2.4. Nachteile

Als Nachteile für den Standortkanton kommen grundsätzlich verschiedene Faktoren in Frage, die unterschiedlich zu quantifizieren sind (z.B. Immissionen wie bei einer Kehrriechverbrennungsanlage und/oder Negativ-Image etc.). Der volkswirtschaftliche Schaden (Negativnutzen) muss summarisch geschätzt werden. Es wird vorgeschlagen, ihn mit einem entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen (d.h. den Netto-Nutzen der Bedeutung der Nachteile entsprechend zu senken) oder mit Null zu quantifizieren.

6.1.3. Zusammenfassung der Quantifizierung

Ziff.	Kriterium	Quantifizierung	vwl. Nutzen
A	Harte Faktoren	Vwl Nutzen lässt sich schätzungsweise beziffern	
1	Arbeitsplätze	a) Mitarbeiter mit Wohnsitz im Standortkanton bezahlen Steuern b) Mitarbeiter mit Wohnsitz im Standortkanton konsumieren, was Arbeitsplätze schafft, was wiederum zu Steuereinnahmen führt c) Mitarbeiter ohne Wohnsitz im Standortkanton konsumieren am Arbeitsplatz, was Arbeitsplätze schafft, was wiederum zu Steuereinnahmen führt.	Steuereinnahmen
2	Organisation/Stelle als Nachfragerin	Einkaufs-/Auftragsvolumen der Stelle schafft im Standortkanton Arbeitsplätze, was zu Steuereinnahmen führt	Steuereinnahmen
3	Leistungsbezüger als Konsumenten	Konsum der Leistungsbezüger schafft am Standort Arbeitsplätze, was zu Steuereinnahmen führt	Steuereinnahmen
4	Zugang zu den Leistungen	Der geographisch nähere Zugang für die Leistungsbezüger des Standortkantons führt bei diesen zu Einsparungen. Diese können in (zeitlich) Arbeitsplätzen sowie (in Franken) in Konsum und somit wieder in Arbeitsplätze umgerechnet werden, was zu Steuereinnahmen führt	Steuereinnahmen
5	Organisation / Stelle als Steuersubjekt	Die von der Organisation / Stelle zu bezahlenden Steuern	Steuereinnahmen
6	Total harte Faktoren	Die harten Faktoren konnten alle in Steuereinnahmen	Summe an Steu-

Ziff.	Kriterium	Quantifizierung	vwl. Nutzen
		men umgerechnet werden.	ereinnahmen (=Brutto-Nutzen)
B	Relation Steuereinnahmen - Nutzen Standortkanton	Vom Brutto-Nutzen ist ein Abzug zwischen 30% und 70% zu machen: 50% für „Regel-Verwaltungsstellen“; 30% - 50%, falls Lohnniveau der Angestellten deutlich über dem Median liegen; 50% - 70%, falls Lohnniveau der Angestellten kleiner dem Median ist.	Nutzen Standortkanton (Netto-Nutzen)
C	Weiche Faktoren	Vwl. Nutzen lässt sich auch schätzungsweise nur schwer beziffern. Der Netto-Nutzen ist daher der Bedeutung des weichen Faktors im Einzelfall angemessen zu erhöhen, zu belassen oder zu senken.	
1	Organisation / Stelle als Anbieterin von Dienstleistungen	Kann der Standortkanton zusätzlich von der Nähe profitieren, indem die Stelle ihre Dienstleistungen insbesondere hier anbietet?	+ / 0
2	Standortattraktivität	Hat die Stelle eine Bedeutung für die Standortattraktivität des Standortkantons?	+ / 0
3	Know-How-Gewinn	Führt die Standortwahl zu einem Know-How-Gewinn für den Standortkanton?	+ / 0
4	Nachteile	Führt die Standortwahl zu Nachteilen für den Standortkanton?	0 / -
D	Total	Der sich aus den Steuereinnahmen ergebende Nutzen ist aufgrund der Bedeutung der weichen Faktoren zu korrigieren.	Total

Zur Ermittlung der Verhandlungsgrundlage zur Abgeltung des Standortvorteils befindet sich ein Excel-Formular (Anhang 2) unter www.zrk.ch/dateimanager/standortvorteil.xls.

6.2. Erheblichkeit des Standortvorteils

6.2.1. Erläuterung

Gemäss FiLaG (Art. 12) und IRV (Art. 28) sind **einzig erhebliche Standortvorteile** zu berücksichtigen. Es sollen nicht jegliche Standortvorteile in die Preisbildung einbezogen bzw. abgegolten werden. Was erheblich ist, wird indes nicht weiter ausgeführt.

Ein Standortvorteil kann grundsätzlich in verschiedener Hinsicht als „erheblich“ bezeichnet werden, z.B.:

- a) in absoluter Hinsicht;
- b) im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungserbringung;
- c) im Verhältnis zur Volkswirtschaft des Standortkantons oder auch
- d) im Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen vor der Zusammenarbeit.

6.2.2. Empfehlung

Das Wort „erheblich“ ist in der Verbindung mit „Standortvorteil“ aus zwei Gründen *problematisch*. Erstens, weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, das Wort zu definieren und zu begründen. Wir wissen somit nicht, warum nur „erheblich“ und was genau damit gemeint ist. Zu vermuten und naheliegend ist, dass er damit Bagatellfälle vermeiden will. Es stellt sich somit die Frage, wann es Sinn macht, Bagatellfälle vermeiden zu wollen. Es wäre zweifellos dann sinnvoll, wenn ein Aufwand rechnerischer oder verfahrenstechnischer Art (Kalkulation, Fakturierung) vermieden werden kann, der in keinem oder einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen steht. Dies trifft aber bei der Frage der Abgeltung des Standortvorteils eindeutig nicht zu. Denn wenn Zusammenarbeitsprojekte diskutiert werden, dann wird von den Beteiligten in der Regel die Frage des Standortvorteils aufgeworfen. Es werden folglich auf grobe oder weniger grobe Schätzungen basierende Rechnungen zu erstellen sein. Diesen Aufwand wird man sich in der Regel nicht sparen können, unabhängig davon, ob schliesslich ein Standortvorteil anrechenbar ist oder nicht. Im Zusammenhang mit der Fakturierung tendiert der zusätzliche Aufwand für die Vornahme eines relativen oder absoluten Abzuges gegen Null, unter der Voraussetzung, dass ein einfaches Kriterium zu Grunde liegt. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Argument „Vermeidung von Bagatellfällen“ im Zusammenhang mit der Abgeltung von Standortvorteilen eindeutig nicht zutrifft. Zweitens fehlen Vergleichswerte aus der Praxis. Wenn auf volks- oder betriebswirtschaftlichen Rechnungen basierende Ergebnisse bzw. Kenngrössen als „erheblich“ bezeichnet werden, dann ist eine solche Wertung nur in einer vergleichenden Darstellung zweckmässig und zulässig. Wie die Analyse der bisherigen Zusammenarbeitsprojekte aber zeigt (siehe Pkt. 2), ist die Frage der Abgeltung des Standortvorteils unterschiedlich gehandhabt und nicht nach einheitlichen Kriterien beurteilt worden. Aussagekräftige Vergleichswerte existieren (noch) nicht.

Schlussfolgerung und Empfehlung: Während den nächsten zehn Jahren ist der Standortvorteil grundsätzlich in jedem Zusammenarbeitsprojekt anrechenbar, sofern sich die Vertragsparteien in den Verhandlungen einigen können. Es soll kein Projekt aufgrund einer bestimmten Kenngrösse zum voraus ausgeschlossen werden. In dieser Phase sind die Projekte nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Nach Ablauf der zehn Jahre sind die Erfahrungen aus den Projekten auszuwerten. Erst aufgrund dieser Auslegung soll die Erheblichkeit diskutiert und eine Lösung definiert werden, etwa gemäss folgendem Ansatz:

Ein Standortvorteil ist dann erheblich (und abzugelten), wenn der (geschätzte) jährliche volkswirtschaftliche Nutzen $x\%$ der gesamten Kosten der Leistungserbringung, mindestens aber Fr. xx übersteigt.

6.3. Höhe der Berücksichtigung eines Standortvorteils

6.3.1. Vorbemerkung

Die Ausprägungen und Wirkungen der beschriebenen Standortvorteil-Kriterien (Ziffer 5) sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Kriterien können aus ökonomischer Sicht immer nur bedingt in Franken und Rappen bewertet werden (Ziffer 6). Die Gesamtbewertung wird auf zu explizierenden Annahmen und groben Schätzungen basieren und immer nur eine Annäherung darstellen. **Sie muss deshalb in jedem Fall politisch und abhängig von den örtlichen Verhältnissen ausgehandelt werden.**

Unter der Voraussetzung, dass die Leistungserbringung nicht aus bestimmten, gegebenen Gründen an einen Standort gebunden ist, ist es naheliegend, dass die grundsätzlich in Frage kommenden Standort-Kantone eine eigene Bewertung, aber möglichst nach einem einheitlichen Schema (= gleiche Kriterien) vornehmen. Bei den Verhandlungen um die Vergabe des Standortes liegt dann mit der „besten Offerte“ ein massgeblicher Richtwert vor.

6.3.2. Erläuterung

Ergibt die Prüfung des Standortvorteils, dass erstens die (interkantonale) Leistungserbringung dem Standortkanton einen volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen (=Standortvorteil) bringt und dass dieser zweitens erheblich ist, dann stellt sich drittens die Frage, in welcher Höhe der Standortvorteil vom Standortkanton abzugelten ist.

Auch diesbezüglich kommen grundsätzlich verschiedene Varianten in Frage. Die Abgeltung des Standortvorteils entspricht:

- a) unverändert dem geschätzten volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen;
- b) dem geschätzten volkswirtschaftlichen Zusatz-Netto-Nutzen, der dem Standortkanton aus der Zusammenarbeit resultiert (Netto-Nutzen der Zusammenarbeit abzüglich Netto-Nutzen des Alleingangs);
- c) einem ausgehandelten Bruchteil des geschätzten volkswirtschaftlichen Netto-Nutzens.

6.3.3. Empfehlung

Es scheint wiederum nicht angezeigt zu sein, die Abgeltung für alle Fälle gleich festzulegen. Eine gänzlich neue Aufgabe kann nicht mit einer Neuorganisation verglichen werden und ebenso ist zu berücksichtigen, ob die Kantone bei der Standortwahl frei oder gebunden sind. Es wird folgender Diskussionsvorschlag gemacht: Handelt es sich

- a) um eine neue Aufgabe, ist der geschätzte volkswirtschaftliche Netto-Nutzen als Vorableistung vom Standortkanton abzugelten.
- b) um eine Interkantonalisierung einer bestehenden Aufgabe und kann der Standort frei gewählt werden (kommen grundsätzlich verschiedene Standorte in Frage), ist der geschätzte volkswirtschaftliche Netto-Nutzen als Vorableistung vom Standortkanton abzugelten.

- c) um eine Interkantonalisierung einer bestehenden Aufgabe und ist der Standort mehr oder minder gegeben, ist der geschätzte volkswirtschaftliche Zusatz-Netto-Nutzen als Vorleistung vom Standortkanton abzugelten.

Zu bemerken gilt es, dass eine Standortvorteils-Abgeltung, die als Vorausleistung bezahlt wird, immer in dem Umfang im Standortkanton verbleibt, in dem er selber Leistungen bezieht. Die Nichtstandortkantone profitieren von der Abgeltung des Standortvorteils nur im Umfang ihrer Benutzung der Anstalt.

Dies soll anhand des folgenden frei erfundenen Rechenbeispiels kurz aufgezeigt werden:

Die X-Anstalt weist Kosten von 1 Mio Franken auf, die von den Kantonen im Verhältnis ihres Leistungsbezuges zu tragen sind. Der Standortkanton bspw. Luzern hat vorab eine Standortvorteils-Abgeltung von Franken 100'000.- zu tragen. Die Leistungsbezüge betragen (z.B.) LU 51%, UR 3%, SZ 17%, OW 3%, NW 7% und ZG 19%, total 100%.

Dies ergibt folgende Kostentragung:

Total zu tragende Kosten	1'000'000	sfr					
./Standortabgeltung in Fr.	100'000	sfr					
An Kosten zu verteilen	900'000	sfr					
Kanton	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Total
Leistungsbezug absolut	51.00	3.00	17.00	3.00	7.00	19.00	100
Leistungsbezug in %	51.000%	3.000%	17.000%	3.000%	7.000%	19.000%	100%
Kostentragung in Fr.	459'000	27'000	153'000	27'000	63'000	171'000	900'000

Der Standortkanton Luzern bezahlt in diesem Beispiel somit Fr. 100'000.- als Standortvorteils-Abgeltung plus Fr. 459'000.- als Abgeltung für den Bezug von 51% der Leistungen, insgesamt somit Fr. 559'000.-.

Würden die Gesamtkosten ohne Standortvorteilsabgeltung im Verhältnis des Leistungsbezuges auf die Kantone verteilt (also 1 Mio Fr.), so hätte der Standortkanton gemäss seinem Leistungsbezug Fr. 510'000.- zu tragen.

Durch Anrechnung eines Standortvorteils und Vorleistung an die gemeinsame Einrichtung hat im konkreten Beispiel der Standortkanton somit Fr. 49'000.- mehr zu bezahlen als ohne Anrechnung. Der Netto-Nutzen beträgt indes Fr. 100'000.-. **Der Standortkanton bezahlt bei dieser Variante als Standortvorteilsabgeltung an die Partnerkantone somit nur jenen Teil, der ihrem Leistungsbezug entspricht.**

7. Regelung der Standortvorteils-Abgeltung

7.1. Erläuterung

Die im Anhang aufgeführten Beispiele zeigen, dass verschiedene Regelungen der Standortvorteils-Abgeltung vorkommen (wobei zu betonen ist, dass aus den Beispielen nicht erhellt, ob die Sonderleistungen nur die Standortvorteile oder auch andere Kriterien gemäss Art. 28 IRV abgelten).

Für die Wahl einer Regelung scheint uns wesentlich zu sein, dass diese

- eine einfache und nachvollziehbare Abgeltung normiert;
- die Berechnungsbasis der Abgeltung einfach festgelegt werden kann und
- der resultierende Betrag dem abzugeltenden (geschätzten) volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen weitestgehend entspricht.

7.2. Empfehlung

Als Regelungen der Standortvorteils-Abgeltung drängen sich daher die folgenden beiden Varianten auf:

1. Die Abgeltung besteht in einer Vorableistung des Standortkantons, wobei die Vorableistung
 - a) einem prozentualen Anteil einer konkreten Bezugsgrösse entspricht (z.B. Bruttolohnsumme),
 - b) einem prozentualen Anteil der gesamten Kosten der Leistungserbringung entspricht,
 - c) einem prozentualen Anteil der gesamten Netto-Kosten der Leistungserbringung entspricht (Gesamte Kosten abzüglich Erträge) oder
 - d) aus einer jährlichen Pauschale besteht, die der Teuerung angepasst werden kann (Landesindex der Konsumentenpreise).
2. Der Standortvorteil kann auch abgegolten werden, indem für den Standortkanton und die übrigen Kantone unterschiedliche Preise pro Leistungseinheit festgesetzt werden.

Die Variante 1a, 1b oder 1d ist insbesondere dann zu wählen, wenn die Netto-Kosten der Leistungserbringung einer gemeinsamen Einrichtung gleich Null sind, weil die Einrichtung z.B. kostendeckende Gebühren erhebt und die Kantone somit gar keine jährlichen Beiträge zu entrichten haben. Eine Vorableistung des Standortkantons wirkt sich in einem solchen Fall gebührensenkend aus. Favorisiert wird die Lösung, dass der Standortvorteilsabzug einem prozentualen Anteil der Bruttolohnsumme entspricht.

7.3. Anpassung der Standortvorteils-Abgeltung

Die Quantifizierung des Standortvorteils basiert auf vielen Annahmen. Dies insbesondere dann, wenn es gilt, eine neue gemeinsame Einrichtung zu schaffen. Es ist daher angezeigt, die wesentlichen Parameter regelmässig zu verifizieren (trifft die Annahme der Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Standortkanton zu? War die Annahme des Kundenverkehrs korrekt etc.?).

Die Regelung sollte deshalb nicht starr formuliert werden, sondern spätere Anpassungen zulassen. Damit das Konkordat nicht zu schwerfällig wird, sind die Möglichkeiten der Kompetenzdelegationen auszuschöpfen (z.B. Anpassung der Abgeltung durch Beschluss der Kantonsregierungen oder gar einer Direktorenkonferenz, eines Konkordatsrates).

Im Sinne einer **Empfehlung** ist die erste Standortvorteils-Abgeltung für zwei Jahre festzulegen und aufgrund der ersten beiden Jahresrechnungen zu überprüfen. Anschliessend ist ein Prüfungsrhythmus von z.B. 5 Jahren vorzusehen.

8. Zusammenfassung

- a) **Die Frage der Standortvorteils-Abgeltung wird immer ein Traktandum der Vertragsverhandlungen bleiben. Eine rein schematische Lösung ist ausgeschlossen.**
- b) Ausgangslage der Verhandlungen muss der volkswirtschaftliche Netto-Nutzen, der dem Standortkanton aus der Leistungserbringung resultiert, sein.
- c) Dazu sind die verschiedenen Kriterien, welche den volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen beeinflussen, mit Hilfe von Schätzungen zu quantifizieren.
- d) Ist der quantifizierte volkswirtschaftliche Netto-Nutzen erheblich, ist er vom Standortkanton abzugelten. (vgl. aber die zwei Varianten zur Frage der Erheblichkeit).
- e) Die Höhe der Abgeltung entspricht dem geschätzten volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen oder einem Anteil davon.
- f) Die Abgeltung ist in der Vereinbarung einfach, transparent und nachvollziehbar zu regeln.
- g) **Der Standortvorteil / -nachteil des Standortkantons ist nur ein Kriterium für die Preisbildung / für die Festsetzung des Sonderbeitrages des Standortkantons.**

9. Beispiel anhand des Projektes BVG- und Stiftungsaufsicht

Die obigen Ausführungen werden anhand des Projektes BVG- und Stiftungsaufsicht illustriert. Ziel dieses Projektes ist es, die sechs kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichten in einer gemeinsamen selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Luzern zusammen zu führen.

9.1. Quantifizierung des Standortvorteils für den Standortkanton

Für die Berechnung wird von den folgenden *Basiswerten* ausgegangen:

Quote Konsumausgaben des Bruttolohnes am Standort	45%
Quote Steuern&Gebühren des Bruttolohnes	10.3%
Quote Umsatz/Beschäftigten	267'000.-/J
Median Bruttolohn Zentralschweiz	63'000.-/J
Konsum der Pendler am Standort	6'000.-/J
Zeitkosten Geschäftsverkehr	100.-/h
Wegersparniskosten	0.70/km

Gestützt auf diese Basiswerte lassen sich folgende Zahlen berechnen:

	Kriterium	Anmerkungen	Wert	vwl. Nutzen	Bemerkungen
A	Harte Faktoren				
1	Arbeitsplätze				
	Notwendige Angaben	Bruttolohn der am Standort wohnenden Angestellten	750'000		Bruttogehälter aller Mitarbeiter betragen rund 950'000.-.
		Anzahl von auswärts pendelnden Angestellten	2		Annahme, dass 2 Mitarbeiter ausserkantonale wohnen
	Berechnung	Steuereinnahmen		77'250.00	
		Steuereinnahmen aus Konsum		8'494.03	
2	Stelle als Nachfragerin				
	Notwendige Angaben	Volumen der Beschaffungen der Stelle	350'000		Annahme, dass die Sachaufwendungen am Standortkonsum geleistet werden
	Berechnung	Steuereinnahmen		8'506.18	
3	Leistungsbezüger als Konsumenten				
	Notwendige Angaben	Geschätzter Konsum der Leistungsbezüger am Standort	0		Annahme, dass Stiftungen bei der ZBSA kaum nennenswerten Konsum tätigen.
	Berechnung	Steuereinnahmen		-	
4	Zugang zu den Leistungen				
	Notwendige Angaben	Quellort, Q	Luzern		Annahme, dass rund 10% der Stiftungen jährlich auf der ZBSA vorsprechen. Das

Kriterium	Anmerkungen	Wert	vwl. Nutzen	Bemerkungen
				macht rund 60 Besuche. Vereinfachend wird deren Standort in Luzern selber festgelegt.
	Zielort, Z (Standort der Stelle)	Luzern		
	Alternativ Zielort, AZ	Zug		
	Fahrzeit Q - Z	0		
	Fahrzeit Q - AZ	0.45		
	Kilometer Q - Z	0		
	Kilometer Q - AZ	31		
	Geschätzte Anzahl Fahrten PW	120		
Berechnung	Zeitkostensparnis Personen	5'400.00		
	Zeit- und Wegkostensparnis Fz	2'604.00		
	Umrechnung in Arbeitsplätze und Steuereinnahmen		556.20	
	Umrechnung in Konsum und Steuereinnahmen		63.29	
5	Anstalt als Steuersubjekt			
	Von der ZBSA zu bezahlende Steuern		0.00	Es ist davon auszugehen, dass die ZBSA keine steuerpflichtigen Leistungen erbringen wird.
6	Total harte Faktoren			
			94'869.69	
B	Relation Steuereinnahmen - Nutzen Standortkanton	50% der Steuereinnahmen durch die harten Faktoren stellen den Netto-Nutzen dar (es handelt sich bei der ZBSA um eine „Regelverwaltung“)		
			47'434.85	
C	Weiche Faktoren			
1	Stelle als Anbieterin von Dienstleistungen			
	Notwendige Angaben	Umsatz der Stelle für Dienstleistungen an Dritte + 0		0 Der Vorteil, dass die ZBSA auch Dienstleistungen für Dritte in Luzern erbringt, ist zu vernachlässigen.
2	Standortattraktivität			
	Notwendige Angaben	Einschätzung der Bedeutung für Standort + 0		0 Die ZBSA bedeutet keinen Vorteil für die Standortattraktivität Luzerns.
3	Know-How-Gewinn			
	Notwendige Angaben	Einschätzung der Bedeutung für Standort + 0		+ Die geographische Nähe zwischen ZBSA und Verwaltung LU sowie Stiftungen kann als Know-How Gewinn gewertet werden.
4	Nachteile			
	Notwendige Angaben	Einschätzung der Nachteile für den Standort 0/-		0 ZBSA bringt dem Standort

	Kriterium	Anmerkungen	Wert	vwl. Nutzen	Bemerkungen
	Angaben				keinerlei Nachteile
D		Total		48'000.00	

Resultat: Die harten, das heisst zahlenmässig schätzbaren, Faktoren ergeben für den Standortkanton Steuereinnahmen von rund Fr. 95'000.-. Die Hälfte davon kann als Netto-Nutzen für den Standortkanton bezeichnet werden. Die weichen Faktoren führen zu einer Aufrundung auf Fr. 48'000.-.

9.2. Bestimmung der Höhe der Abgeltung

Der volkswirtschaftliche Netto-Nutzen beträgt gemäss Grobschätzung Fr. 48'000.-. Dieser entsteht Luzern, weil eine bestehende Aufgabe neu interkantonal gelöst wird, wobei der Standort frei bestimmt werden konnte. Es bestehen keine äusseren Zwänge, die den Standort Luzern als unerlässlich erscheinen lassen. Entsprechend ist auch der gesamte geschätzte Nutzen abzugelten (vgl. Ziffer 5.3.3).

Wie oben ausgeführt, partizipiert der Standortkanton von der Abgeltung im Umfang des eigenen Leistungsbezuges, sofern die Abgeltung als Vorleistung konzipiert ist. Gemäss Planung wird die ZBSA rund 51% der Leistungen für den Kanton Luzern erbringen. Damit verbleiben 51% der Abgeltung oder Fr. 24'480.- im Kanton Luzern.

9.3. Weitere Kriterien gemäss Art. 28 IRV (Art. 12 FiLaG), die preisbestimmend wirken? (Exkurs)

Preisbestimmend ist nicht allein der Standortvorteil des Standortkantons. Art. 28 IRV nennt noch weitere Kriterien. Sie gilt es (zumindest bei der zwingenden Anwendung der IRV) ebenso zu prüfen und allenfalls in die Preisbestimmung einzubeziehen:

- a) eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte: In der gemeinsamen Anstalt für die BVG- und Stiftungsaufsicht verfügen alle Partner über dieselben Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Der Standortkanton verfügt über keine Sonderstellung, welche eine besondere Abgeltung rechtfertigen würde.
- b) gewährter Zugang zum Leistungsangebot: In der gemeinsamen Anstalt herrscht Gleichberechtigung für sämtliche BVG-Einrichtungen und Stiftungen aller Partnerkantone. Leistungsbezügern des Standortkantons wird kein bevorzugter Zugang gewährt, welcher eine besondere Abgeltung rechtfertigen würde.
- c) erhebliche Standortvorteile und –nachteile: Die Standortvorteile und –nachteile des Standortkantons wurden oben ermittelt. Falls den Nichtstandortkantonen durch den gewählten Standort Nachteile erwachsen, sind diese hier zu quantifizieren und einzubringen (z.B. Wanderungsverluste).
- d) Transparenz des Kostennachweises: Die gemeinsame Anstalt wird in gemeinsamer Trägerschaft geführt. Die Kostennachweispflicht betrifft alle gleich, eine allfällige Intransparenz haben alle zu gleichen Teilen zu tragen.
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung: Die gemeinsame Anstalt wird in gemeinsamer Trägerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten geführt. Die Wirtschaftlichkeit betrifft alle gleich, eine allfällige Unwirtschaftlichkeit haben alle zu gleichen Teilen zu tragen.

Zusammenfassung: Neben der Standortvorteils-Abgeltung bestehen keine weiteren Kriterien nach Art. 28 IRV (Art. 12 FiLaG), welche die Preisbildung beeinflussen könnten. Dem Standortkanton ist einzig eine Sonderleistung hinsichtlich des Standortvorteils (im Sinne des volkswirtschaftlichen Nutzens) auf zu erlegen (**sofern erheblich**).

9.4. Normierung der Abgeltung

Gemäss obiger Erwägungen kann für das Projekt BVG- und Stiftungsaufsicht ein volkswirtschaftlicher Netto-Nutzen von Fr. 48'000.- quantifiziert werden. Dieser wird als erheblich erklärt und ist somit abzugelten.

Beim Projekt BVG- und Stiftungsaufsicht handelt es sich um eine Interkantonalisierung einer bestehenden Aufgabe, wobei der Standort frei bestimmt werden kann. Die Abgeltung hat daher dem volkswirtschaftlichen Netto-Nutzen zu entsprechen.

Die gemeinsame Anstalt soll langfristig kostendeckend arbeiten (wobei es kantonal unterschiedlich ist, ob die kostendeckenden Gebühren allein von den beaufsichtigten Einrichtungen oder anteilmässig von den Kantonen entrichtet werden). Es ist deshalb angezeigt, die Abgeltung nicht als Anteil der Netto-Kosten festzulegen.

Der geschätzte volkswirtschaftliche Netto-Nutzen von Fr. 48'000.- entspricht 5% der geplanten Bruttolohnsumme von Fr. 950'000.-.

Entsprechend soll der Standortkanton im Sinne einer Vorableistung jährlich 5% der Bruttolohnsumme als Sonderleistung des Standortkantons bezahlen.

ANHANG 1

Beispiele von Sonderleistungen der Standortkantone in bestehenden Konkordaten

I. Interkantonale Organe

ZRK-Sekretariat	-	Keine explizite Regelung. Gemäss Faustregel verursacht eine Stelle Kosten ca. in der Höhe Bruttolohn x 1.6. So gerechnet werden NW rund 86% der Kosten des Sekretariates vergütet (inkl. Anteil NW), übernimmt NW also Vorabkosten von rund 14%.
KdK	Art. 14	Keine Standortvorteil-Abgeltung. KdK-Sekretariat beschäftigt zur Zeit in Bern 1060 Stellenprozent. Das Sekretariat könnte allerdings gratis Sitzungszimmer der BE-Verwaltung benutzen.
BKZ	Art. 10	Keine Standortvorteil-Abgeltung. Regionales Budget betrug im Jahr 2002 rund 1.8 Mio Franken.
EDK	Art. 5	Keine Standortvorteil-Abgeltung. Der reine Sekretariatsaufwand (bzw. die Kantonsbeiträge nach Bevölkerungszahl) betragen 2004 rund 7.2 Mio. Das Sekretariat beschäftigt mehr als 40 Mitarbeitende. Die Personal- und Besoldungsadministration führt das Personalamt Bern gratis.
GDK	Art. 5	Keine Standortvorteil-Abgeltung. Die Kantonsbeiträge (nach Bevölkerungszahl) belaufen sich auf rund 2.4 Mio. Das Sekretariat verfügt über 1100 Stellenprozent. Bern führt das Archiv der GDK gratis.
KKJPD	Art. 3	Keine Standortvorteil-Abgeltung. Das Sekretariat verfügt über 2.5 Stellen.
SODK	Art. 13	Keine Standortvorteil-Abgeltung

II. Bildungseinrichtungen

Pflegeschule Baar, Konkordatsschule	Art. 8, 10, 11	Kt ZG und Gemeinde Baar haben die ersten Schulräume zu 90% finanziert. Keine weiteren Sonderleistungen.
Interkantonale Försterschule Maienfeld (gemeinsame Stiftung)	Art. 2	Steuerfreiheit, keine weitere Standortvorteil-Abgeltung
Lehrerseminar Rickenbach (Leistungskauf), gekündigt	Ziffer 11	Schwyz leistet(e) vorab 23% an die Betriebskosten (inkl. Anlagekosten[Verzinsung und Amortisation])
Vereinbarung über die Ausbildung für Berufe des Gesundheitswesens (Leistungskauf)	Art. 3	Die Investitions- und Kapitalfolgekosten werden vom Standortkanton oder von der Trägerschaft getragen. Die Leistungsabgeltung (Pauschalbeträge) deckt die durchschnittlichen Nettokosten, ungedeckte Kosten trägt der Standortkanton / die Trägerschaft. In der selben Vereinbarung der Nordwestschweiz entspricht die Abgeltung 90% der Vollkosten des günstigsten Angebotes.
Berufsschulvereinbarung (Leistungskauf)	Art. 5	Pauschalbeitrag der Entsendekantone, ungedeckte Kosten trägt der Standortkanton / die Trägerschaft.
Fachhochschulvereinbarung (Leistungskauf)	Art. 9	Beiträge decken drei Viertel der Ausbildungskosten, ungedeckte Kosten trägt der Standortkanton / die Trägerschaft.
FHZ-Konkordat	Art. 14	Standortkanton(e) entrichten einen Standortvorausanteil von 12% der Kostenabgeltungspauschale.
Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen (Konkordat)	Art. 5	Sonderleistung Bern: Grundbeitrag an Bau- und Einrichtungskosten (2,5 Mio); Baurecht und „Gelände-Überlassung“ für 99 Jahre. Steuerfreiheit.
Hochschule Wädenswil (Konkordat)	Art. 4 Art. 5a	Pacht auf 100 Jahre über 11.5 ha Kulturland (mit Gebäuden) zu (gegenwärtig) Fr. 3'000.-/J; Steuerbefreiung; zinsloses Darlehen über 15 Jahre für weitere Ausbauposten

Fachschulvereinbarung (Leistungskauf)	Art. 4	Beiträge decken drei Viertel der Ausbildungskosten (= Betriebskosten abzüglich Studiengebühren, Infrastrukturkosten, Bundesbeiträge)
Universitätsvereinbarung (Leistungskauf)	Art. 12, 13	Pauschalzahlungen (die je nach Fakultät 61% bis 37% der Nettokosten ausmachen); Anrechnung von Wanderverlusten für einige Kantone zu Lasten der Standortkanton.
PHZ-Konkordat	Art. 21	Standortkanton leisten einen Standortvorausanteil von 12% der Kostenabgeltungspauschale.
Hochschule für Heilpädagogik ZH	Art. 33	Standortkanton hat „angemessenen Standortbeitrag“ zu leisten.
Hochschule Rapperswil	Art. 3; 15	Steuerbefreiung; Standortbeitrag Fr. 100'000.-/Jahr indexiert.
Zentralschweizer Polizeischule Sursee	Art. 7	Standortkanton bezahlt eine jährliche Vorableistung von Fr. 150'000.- an die Fixkosten.
Zivilschutz-Ausbildungsvereinbarung	Art. 5	Pauschalbeitrag der Entsendekantone, ungedeckte Kosten trägt der Standortkanton.

III. Dienstleistungsbereich

Bildungsplanung Zentralschweiz	Art. 8 /11	Keine Standortvorteil-Abgeltung. Regionales Budget betrug im Jahr 2002 rund 1.8 Mio Franken. Rund 12 Angestellte (inkl. BKZ-Sekretariat). Luzern übernimmt aber Vorschusspflicht (sofern notwendig) sowie gratis die Personal- und Besoldungsadministration.
Beratungsstelle Heilpädagogische Früherziehung OW NW	Art. 3	Kein Standortbeitrag. Kostenverteilung nach Leistungsbezug.
Studienberatung OW NW	Art. 4	Standortkanton kommt für Kosten der Beratungsstelle auf, Partnerkanton bezahlt Pauschale.
Laboratorium der Urkantone	Art. 14 bis 18	Steuerfreiheit; 10% der Bau- und Einrichtungskosten (150'000.-); Kein „Sonderbeitrag“ an die Betriebskosten.
Fachstelle für Gleichstellung OW /NW	Art. 9	Standortkanton kommt für Kosten der Fachstelle auf, Partnerkanton bezahlt Pauschale.
Informatik Leistungszentrum OW NW	Art. 17 ff	Kein Standortbeitrag, Steuerfreiheit. ILZ hat für seine Dienstleistungen marktübliche Preise zu verlangen.
Zivilstandsamt Küssnacht	Art. 7	Kein Standortbeitrag. Zivilstandsamt führt Vollkostenrechnung. Was nicht durch Gebühren gedeckt ist, wird nach Einwohnerzahl auf beteiligte Gemeinden (SZ und LU) verteilt.
Verkehrssicherheitszentrum OW NW	Art. 4 und 18 ff	Kein Standortbeitrag.
Fachstelle für Gesundheitsberatung OW NW	Art. 6	Kein Standortbeitrag (Standortkanton hat allerdings zu tragen, was von Infrastrukturkostenbeitrag nicht gedeckt wird).
Umweltagentur AG	11 / 13	Kein Standortbeitrag. Die Steuereinnahmen werden auf die Partnerkantone verteilt.
Behandlungen im KJPD Luzern	Art. 4	Kein Standortbeitrag
Dienstleistungen der Einsatzzentrale KS LU	Ziffer 3.1	Kein (ausgewiesener) Standortbeitrag

IV. Weitere Bereiche

Strafvollzugskonkordat	Art. 14	Die Kantone bezahlen ein einheitliches Kostgeld. Dieses wird so berechnet, dass es rund 85% der Kosten deckt. Der Rest wird als Standortbeitrag vom Standortkanton getragen (Ist zur Zeit [wieder] in Diskussion).
IVSE, Vereinbarung für soziale Einrichtungen	Art. 19ff	Kein Standortbeitrag.
Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans	Art. 6	Standortvorteil im Sinne einer Vorausleistung der Baukosten. Im übrigen Kostenteiler nach Leistungsbezug.
Chemiewehr- und Strahlenschutz-Stützpunkt OW NW	Art. 6 ff.	Kein Standortbeitrag für Betriebskosten und Investitionskosten. Für Erstinvestition erhielt Standortkanton eine Pauschale, welche womöglich nicht ½ entsprach.
Psychiatriekonkordat Oberwil	Art. 6	Der Kanton Zug leistet einen einmaligen Standortbeitrag von 10 % der gesamten Kosten für den Neubau der Klinik und den Umbau des Klinikgebäudes 1, mindestens aber drei Millionen Franken.
Spitalabkommen Luzern	Ziff. 5	Standortbeitrag von 15% auf Betriebskosten und Teuerung
Gemeinsame Arbeitslosenkasse OW NW	Art. 10	Kein Standortbeitrag
Gemeinsames RAV OW NW	Art. 9	Kein Standortbeitrag
Interkantonaler Vollzug Entsendegesetz UR OW NW	Art. 10	Kein Standortbeitrag

ANHANG 2

Formular für die Ermittlung der Verhandlungsgrundlage der Abgeltung des Standortvorteils (IRV Art. 28 Abs. 3 lit. c; gestützt auf das Grundlagenpapier ZFDK vom 13. Mai 2005)			
Kriterium	Anmerkungen		
A	Harte Faktoren		
1	Arbeitsplätze		
	Notwendige Angaben	Bruttolohnsumme der im Standortkanton wohnenden Angestellten	0.00
		Anzahl von auswärts zupendelnden Angestellten	0.00
	Berechnung	Steuereinnahmen aus Arbeitslöhnen	-
		Steuereinnahmen aus Konsum	-
2	Leistungsersteller als Nachfrager		
	Notwendige Angaben	Volumen der vom Leistungsersteller pro Jahr zu tätigen Beschaffungen (Betriebsmittel etc.)	0.00
	Berechnung	Steuereinnahmen aufgrund der Beschaffungen	-
3	Leistungsbezüger als Konsumenten		
	Notwendige Angaben	Geschätzter Konsum der Leistungsbezüger am Standort des Leistungserstellers pro J.	0.00
	Berechnung	Steuereinnahmen aus Konsum	-
4	Zugang zu den Leistungen		
	Notwendige Angaben	Quellort, Q (Standort des Leistungsbezügers)	Ort
		Zielort, Z (Standort des Leistungserstellers)	Ort
		Alternativ Zielort, AZ	Ort
		Fahrzeit Q - Z in h	0.00
		Fahrzeit Q - AZ in h	0.00
		Kilometer Q - Z	0.00
		Kilometer Q - AZ	0.00
		Geschätzte Anzahl Fahrten PW	0.00
	Berechnung	Zeitkostensparnis	0.00
		Wegkostensparnis	0.00
		Umrechnung der Zeitersparniskosten in Arbeitsplätze und daraus Steuereinnahmen	-
		Umrechnung der Wegkostensparnis in Konsum und daraus Steuereinnahmen	-
5	Steuern des Leistungserstellers		
	Notwendige Angaben	Die vom Leistungsersteller dem Standortkanton zu bezahlenden Steuern	0.00
6	Total harte Faktoren		-
B	Relation	Steuereinnahmen - Nutzen Standortkanton	
	Relation Steuereinnahmen vs. Nutzen für den Standortkanton	Abzug vom Total harte Faktoren (6) von 50% bei Regelverwaltungsstellen 30%-50%, falls viele Arbeitsplätze deutlich über Median 50%-70%, falls meisten Stellen <=Medianlohn	%
C	Weiche Faktoren		
1	Leistungsersteller als Anbieter von Dienstleistungen	Einschätzung der Bedeutung für Standort + / 0	0
2	Standortattraktivität	Einschätzung der Bedeutung für Standort + / 0	0
3	Know-How-Gewinn	Einschätzung der Bedeutung für Standort + / 0	0
4	Nachteile	Einschätzung der Bedeutung für Standort - / 0	0
D	Total	Resultat B korrigiert aufgrund der weichen Faktoren C	-

Dieser Anhang ist als Excel-Formular unter www.zrk.ch/dateimanager/standortvorteil.xls publiziert.